

Hauptsatzung

des Kreises Bergstraße

vom 26. Februar 2024

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 07. September 2026

Gemäß § 5 a der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag des Kreises Bergstraße am 26. Februar 2024 folgende Hauptsatzung des Kreises Bergstraße, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 07. September 2026, beschlossen:

§ 1

Der Kreistag

Der Kreistag besteht aus 71 Abgeordneten.

§ 2

Die oder der Kreistagsvorsitzende und die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden

- (1) Die oder der Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag nach außen, soweit dafür vom Kreistag nicht besondere Beauftragte bestimmt werden.
- (2) Die oder der Kreistagsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Kreistages unparteiisch.
- (3) Die oder der Kreistagsvorsitzende wird von 5 stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden bei der Amtsführung unterstützt.

§ 3

Der Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, der oder dem Ersten Kreisbeigeordneten und 14 weiteren Kreisbeigeordneten.
- (2) Die Stellen der oder des Ersten Kreisbeigeordneten und einer oder eines weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet. Die übrigen 13 weiteren Kreisbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen

- (1) Sitzungen der Gremien des Kreises Bergstraße dürfen in hybrider Form erfolgen (hybride Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Den jeweiligen Gremien im Sinne des Absatzes 1 bleibt die Entscheidung über die Durchführung von hybriden Sitzungen jeweils einzeln vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Gremiums im Sinne des Absatzes 1 als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, fasst das Gremium selbst. Jedes Gremium im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Gremiums in der jeweiligen Wahlzeit als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Sitzungen, die Wahlen nach § 32 HKO i.V.m. § 55 HGO, Abstimmungen nach § 37a Absatz 3 HKO i.V.m. § 39a Absatz 3 Satz 2 HGO, § 31 Absatz 2 HKO, § 49 Absatz 1 und 4 HKO, § 49 a HKO, Beschlussfassungen, deren gesetzliche oder tatsächliche Bestimmungen besondere Anforderungen an diese Stellen, beinhalten. Ausgeschlossen sind zudem die ersten Sitzungen der jeweiligen Gremien in der entsprechenden Wahlzeit.
- (3) Mitglieder der Gremien, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, können ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den hybriden Sitzungen teilnehmen. Ausgenommen sind die unter Absatz 2 Satz 4 aufgeführten ausgeschlossenen Sitzungen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Mitglieder des Gremiums darüber hinaus sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Der Kreisausschuss und der Kreistag können in den jeweiligen Geschäftsordnungen weitere Einzelheiten der Sitzungsteilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung regeln.

§ 5

Ehrungen

An Personen, die sich um den Kreis Bergstraße besonders verdient gemacht haben oder die für besondere Leistungen gewürdigt werden sollen, kann eine Ehrenbezeichnung oder -auszeichnung verliehen werden. Näheres hierüber ist in einer Satzung geregelt.

§ 6

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Kreises Bergstraße wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen kostenfrei und benutzerfreundlich auf der in ausschließlicher Verantwortung des Kreises Bergstraße betriebenen Internetseite www.kreis-bergstrasse.de/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Internetseite ist barrierefrei gestaltet. Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises sind für die Dauer ihrer Geltung auf der Webseite des Kreises Bergstraße dauerhaft zugänglich. Dies gilt im Falle einer Änderung des Ortsrechts nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichte Vorschriftentexte werden durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Heppenheim, Gräffstraße 5, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist auch auf der Internetseite www.kreis-bergstrasse.de/bekanntmachungen hinzuweisen.
- (3) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet anderslautende Rechtsvorschriften entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen Bergsträßer Echo, Bergsträßer Anzeiger, Odenwälder Zeitung und Südhessen Morgen – Viernheim. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (4) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die bekannt gemacht werden sollen, werden abweichend von Abs.1 in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Heppenheim, Gräffstraße 5 oder Graben 15, 7 Tage während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften etwas Anderes bestimmen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Abs. 1, 3 oder 4 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (6) Im Übrigen gilt für das Bekanntmachungswesen des Kreises Bergstraße die hessische "Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Schlussvorschrift

Diese Hauptsatzung tritt mit Vollendung des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. September 2022 außer Kraft.

Die geänderten Bestimmungen in § 4 treten am 03. Juli 2025 in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen in § 7 treten am 29. September 2026 in Kraft.

(Die Hauptsatzung wurde am 6. März 2024 bekanntgemacht.)

(Die Änderung der Hauptsatzung wurde am 02. Juli 2025 bekanntgemacht.)

(Die zweite Änderung der Hauptsatzung wurde am 28. September 2026 bekanntgemacht.)